

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6242-01.0

Stuttgart, 09.10.2020

Stellungnahme zum Antrag

| |
|---|
| Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen PULS-Fraktionsgemeinschaft |
| Datum 21.07.2020 |
| Betreff Schutzbedürfnis von Fuß-/Radverkehr bei der Sanierung des Schwabtunnels umsetzen |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1. Entfallender Spritzschutz

Im Rahmen der Sanierung des Schwabtunnels soll die Situation für den zu Fuß Gehenden durch mehrere Maßnahmen verbessert werden. Im Gehwegbereich wird auf beiden Seiten des Tunnels eine LED-Beleuchtung installiert. Auf dem Gehweg entlang des Bordsteins wird eine optische Leiteinrichtung eingebaut (im Gehweg eingelassene Leuchten).

Die nutzbare Breite des Gehwegs beträgt bisher ca. 1,8 m. Durch den Rückbau des Spritzschutzes kann die gesamte Gehwegfläche von ca. 2,20 m genutzt werden.

In ähnlichen Situationen (z.B. Bahnunterführung im Zuge der König-Karl-Straße zum Wilhelmsplatz in Bad Cannstatt) konnten mit dem Rückbau von Spritzschutzelementen positive Ergebnisse für Fußgänger erzielt werden.

Falls sich nach der Sanierung für den Fußgänger keine befriedigende Situation ergibt, besteht die Möglichkeit ein dem Erscheinungsbild des Tunnels entsprechendes Geländer mit zwei Holmen nachzurüsten.

Zu 2. Überholverbot

Das Überholen im Schwabtunnel ist bereits durch die durchgezogene Fahrstreifenbegrenzungsmarkierung (Zeichen 295 StVO) verboten. Nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO darf das Zeichen 276 (Überholverbot) nicht angeordnet werden, wo

das Überholen bereits durch Zeichen 295 unterbunden ist. Das neu in den Verkehrszeichenkatalog aufgenommene Zeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge) ist hier analog zu verstehen. Die Anordnung eines zusätzlichen Überholverbotszeichens zur Verdeutlichung ist daher nicht möglich.

Hintergrund ist nicht nur die Vermeidung einer unnötigen Aufforstung des Schilderwalds, sondern auch die Tatsache, dass die eigentliche Bedeutung des Zeichens 295 StVO verwässert wird und der Verkehrsteilnehmer an vergleichbaren Örtlichkeiten ebenfalls ein Schild erwartet.

Im Zuge der Fahrbahnerneuerung wird die Rand- und Mittelmarkierung mit akustischer Wirkung beim Überfahren ausgeführt. Eine bauliche Trennung zur Verhinderung von unzulässigen Überholvorgängen kann wegen der Sicherstellung der zügigen Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen nicht ausgeführt werden.

Beim Schwabtunnel handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege, in dessen Zuständigkeit sich der Schwabtunnel befindet, bestehen bei der Anbringung von Bannern zu beiden Seiten des Tunnels aus denkmalfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Zum einen beeinträchtigen Banner das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals in erheblicher Weise, zum anderen können Banner zu Schäden an der Bausubstanz führen, wenn Feuchtigkeit und Niederschlagswasser nicht ausreichend abtrocknen können.

Zu 3. Lärm

Der Einbau von Lärm-Displays im Schwabtunnel ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Ein Lärm-Display besteht aus mehreren Komponenten. Hierzu zählt das Display selbst sowie ein Modul, das zur Messung der Lautstärke und der gefahrenen Geschwindigkeit ca. 50 – 100 m vor dem Display angebracht werden muss. Für die Messung selbst ist vor dem Modul eine weitere Strecke von 50 – 70 m notwendig die möglichst eben und gerade verlaufen sollte.

Grundsätzlich erfüllt die Materialbeschaffenheit der Lärm-Displays nicht die notwendigen Vorgaben zum Einbau in einem Tunnel. Außerdem ist das vorhandene Lichtraumprofil nicht ausreichend, um das Display in der erforderlichen Höhe anzubringen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Außenkante der Anzeigetafel mindestens 50 cm vom Fahrbahnrand entfernt enden muss und diese eine Breite von 100 cm aufweist. Zusätzlich muss der Freiraum unterhalb der Tafel mindestens 250 cm betragen. Das Modul zur Lautstärkenmessung muss ebenfalls mit einem Mindestbestand von 50 cm zum Fahrbahnrand in einer Höhe von ca. 100 cm angebracht werden. Dies würde zu einer weiteren Verengung des vorhandenen Gehwegs führen. Eine Anbringung an den Tunnelportalen scheitert bereits an der hierfür erforderlichen Strecke.

Im Rahmen der Sanierung des Schwabtunnels sind keine lärm mindernden Maßnahmen vorgesehen. Schalldämpfende Maßnahmen an der Tunneloberfläche können auf Grund der empfindlichen historischen Bausubstanz nicht realisiert werden. Mit

dem neuen Asphaltbelag im Tunnel kann eine gewisse Verbesserung der Lärmbelastung erreicht werden.

Fritz Kuhn

Verteiler

I.

Referat SOS

Amt für öffentliche Ordnung (3)

II. nachrichtlich an:

1. 60 Stadträtinnen und Stadträte
2. S/OB
3. L/OB-K
4. **Referat SWU**
Amt für Stadtentwicklung und Wohnen (4)
Amt für Umweltschutz (2)
5. **Referat T**
Tiefbauamt (2)
6. Dienststelle Innere Stadtbezirke
7. BV Süd, West
8. Stadtkämmerei
9. Rechnungsprüfungsamt
10. Hauptaktei z.A.